

Der Absender hat bei der Einlieferung das Porto wie für eine Einschreibsendung ohne Nachnahme zu entrichten. Im Verkehr mit Österreich-Ungarn sind Einschreibbriefe mit Nachnahme auch unerlaubt zugelassen. Der eingezogene Betrag, abzüglich 10 Pf. Einziehungsgebühr und der Postanweisungsgebühr, wird dem Absender von der Bestimmungspostanstalt mittels Postanweisung überwunden.

Inwieweit Nachnahmen bei sonstigen Sendungen, insbesondere bei Paketen nach fremden Ländern zulässig sind und inwieweit im Verkehr mit dem Auslande Nachnahmen gestrichen oder geändert werden können, darüber geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Maleta ohne angegebenen Wert und Maleta mit

Patente ohne angegebenen Wert und Patente mit Wertangabe.

a. Nach Orten des deutschen Postgebietes

Das Gewicht eines Paketes darf 50 kg nicht übersteigen. Jeder Pakethandlung muss eine Post-Paketadresse beigegeben sein. Formulare zu Post-Paketadressen sind bei allen Postanstalten zu beziehen und zwar mit Freimarken besiegelt zum Betrage der Freimarke, unbesiegelt zum Preise von 5 Pfz. für je 10 Stück. Formulare, die nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen. Der Abschnitt zur Post-Paketadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

Zu einer Postpalettdresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß jedoch von einer besonderen Postpalettdresse begleitet sein. An den letzten 14 Tagen vor Weihnachten und an den letzten 8 Tagen vor Ostern und vor Pfingsten darf jedoch nur je ein Paket mit einer Postpalettdresse eingeliefert werden.

Eine Vereinigung von gew. Paketen mit Einschreibepaketen, oder Paketen mit Wertangabe, sowie von Einschreibepaketen mit Paketen mit Wertangabe zu einer Postpaketadresse, ist nicht gestattig.

Ausschrift. Die Ausschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nötigenfalls das Paket auch ohne Paketadresse bestellt werden kann. Zur Ausschrift gehört eintretenden Fälls auch der Begriff „sel“, „Ein-schreiben“, „durch Eilboten“, „Nachnahme von“. Die Ausschrift auf dem Paket muß, deutlich hervortretend, halbver- unmittelbar auf der Umschüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgesklebten oder sonst unlösbare daran befestigten Papier z. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Ausschrift eine haltbar befestigte Fähne von Pappe, Holz oder einem sonstigen festen Stoffe anzuwenden. Post-Paket- adressen sind als Paketausschriften nicht zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Bestimmungsort geschrieben oder gebruckt sein, wobei unverlöslicher Stoff zu verwenden ist. Gedruckte Paketausschriften sind am zweckmäßigsten.

Wertangabe. Wenn der Wert einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe in der Aufschrift der Paketadresse und des zugehörigen Pakets ersichtlich gemacht werden. Bei der Versendung von furschabenden Papieren ist der Anteilswert, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechts gültigen Ausfertigung des Dokuments z. zu verwendende Betrag anzugeben. Der Bemerk über Postannahme gilt nicht als Wertangabe.

Verpackung. Die Verpackung der gewöhnlichen und einschreibenden Pakete, sowie der Sendungen mit Wertangabe, muß, nach Maßgabe der Verförderungsstrecke, des Umsangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein. Bei Gegenständen von geringerem Werte, die nicht unter Druck leiden und nicht Feuer oder Feuchtigkeit absehen, ferner bei Alten- und Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 kg und bei kurzer Verförderungsstrecke eine Hülle von Packpapier mit Verschlußring. Schwerere, oder auf größere Entfernung zu verlegendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von sinnellem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werte, insbesondere solche, welche durch Röste, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleimwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kästen u. s. w. verpackt sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Klaßchen etc.) sind noch besonders in festen Kästen, Kübeln, Körben zu verpacken.

Der Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Pakettendungen muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Öffnung derselben dem Inhalte nicht beizutreffen ist. Pakete mit Wertangabe müssen durch Siegelabdrücke in ausreichender Zahl mit Abdruck derselben Verbauchs verschlossen sein. Bei Paketen ohne Wertangabe und Einschreibrpaketen kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Unterteilung des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Sendungen, die in Packpapier verpackt sind, können mittels eines guten Klebstoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier zu verschlossen werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten welche mit Schloßern versehen sind, sowie bei gut bereiteten Kästen, fest vernagelten Kisten, bei Wildbret u. bedarf es keines weiteren Verschlusses.

Bei Geldpaketen bis zum Gewichte von 2 kg, deren Wert bei Papiergeyld 10000 Mark und bei barem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpakete von größerem Gewicht, oder von höherem Werte müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Lederverpackt, gut umschlungen und vernäht, sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein. Gelbbentel und Säcke, welche nicht in Fässern verpackt werden, können in dem Halle aus einfacher, starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gebürg eingerauht, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht anwendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgibt, muss durch diesen selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschnürt ist, und außerdem über beiden Schnurenden, muss das Siegel deutlich aufgedrückt sein.

Bei Paletten mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen zunächst in Beuteln oder Paletten verpaßt sein.

Tarif für Postpakete nach dem Auslande (Auszug).

Bestimmungsland	Zeitung über	Tarif ¹⁾			Beizufügende Zoll- Inhalts-Erläuterung	Außerdem zulässig (W = Wertangabe, Sp = Sperrgut, N = Nachnahme)	
		bis kg	ML	St.			
Belgien		5	—	80	3 französisch	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf.	
Bulgarien	Österreich	5	1	80	2 französisch	N bis 400 Mf.	
Dänemark (Jütland, Sa- rüber, Grönland)		5	—	80	2 deutsch	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf. (nicht nach Grön- land).	
Frankreich		5	—	80	2, über Belg. 3 französi.	W u. N bis 800 Mf., Sp	
Griechenland ²⁾	Triest	5	2	—	3 französisch		
Großbritannien u. Irland	Hamburg oder Bremen	5	1	40	2 deutsch, englisch oder französisch	W bis 8000 Mf.	
Italien mit San Marino	Belgien oder Niederlande	5	1	60	2 deutsch, englisch oder französisch	W bis 800 Mf., üb. Frank- reich 400 Mf., N bis 800 Mf.	
Italien mit San Marino	Österreich, Schweiz, Frankreich	5	1	40	2, 2, 3 französisch	W, Sp, N bis 800 Mf.	
Luxemburg		5	—	70	2 französisch	über Hamburg, Bremen u. Belgien W bis 400 Mf., N bis 400 Mf. üb. Hamburg oder Bremen und Portugal.	
Madeira	Hamburg direkt Hamburg oder Bremen und Portugal, Frankreich, Spanien und Portugal	5	1	80	2, 3 b. 5 französisch	W bis 800 Mf.	
Malta	Österreich und Italien	5	2	—	2 französisch	W u. N bis 800 Mf.	
Montenegro	Österreich	5	1	60	2 deutsch	W u. N bis 800 Mf.	
Niederlande		5	—	80	3 deutsch, noll. od. franz.	W u. N bis 800 Mf.	
Norwegen	Dänemark u. Schweden, Frederikshavn oder Schnitz Hamburg	5	1	60	2 deutsch	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf.	
Österreich-Ungarn		50	—	—	2 deutsch	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf.	
Portugal	Hamburg oder Bremen direkt Belgien	5	1	80	2 franz. üb. Hamburg oder Bremen	über Hamburg, Bremen u. Belgien W bis 400 Mf., N bis 400 Mf. über Hamburg und Bremen.	
Rumänien	Frankreich und Spanien	5	2	20	3 franz. üb. Frankreich	W unbegr. N bis 800 Mf. Sp	
Rußland	Österreich	5	1	40	2 französi.	W bis 96000 Mf., N 800 Mf.	
Schweden	Dänemark Schnitz, Lübeck (i. S.)	5	1	60	2 deutsch	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf., dringende Päfete zulässig.	
Schweiz		5	—	80	2 deutsch oder französi.	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf.	
Serbien							
a) Belgrad, Schabatz	Österreich-Ungarn	5	1	—	2 deutsch	W 400 Mf., N 6.800 Mf. Sp	
b) übrige Orie		5	1	20	2 französisch		
Somalien	Frankreich	5	1	40	5 französisch		
Türkei ⁴⁾							
Afrika							
Algerien	Frankreich	5	1	20	3 französisch	W 6.400 Mf., N 6.800 Mf.	
Ascension	Hamburg oder Bremen und England	1	1	60	2 deutsch, englisch oder französisch	W 1000 Mf.	
Azoren	Hamburg oder Bremen	5	1	80	2 französisch	N u. W bis 400 Mf.	
Makaronesie, Beaufhau- tung (Kolonie), Wal- fischbal	Hamburg oder Bremen	1	2	20			
	bis	2	3	80			
	bis	3	5	40	2 deutsch, französi. oder englisch		
	bis	4	7	—			
	bis	5	8	60			
Deutsch-Ostafrika	Hamburg	bis	1	1	60		
Deutsch-Südwestafrika			5	2	—	2 deutsch	
Egypten	Triest	5	1	80	2 französisch	Sp, N bis 800 Mf.	
Oranjesluß-Kolonie	Hamburg oder Bremen	1	2	60		W bis 3000, N bis 800 Mf., Sp ⁴⁾	
Transvaal		bis	2	4	60		
	bis	3	6	60	2 deutsch, englisch oder französisch		
	bis	4	8	60			
	bis	5	10	60			
Erythräa	Schweiz oder Österreich und Italien	5	2	20	2 französi.	W u. N bis 800 Mf.	
Kamerun	Hamburg	5	1	60	2 deutsch	Sp, W bis 8000 Mf. (aber nicht nach allen Orten).	
Togo	Hamburg	5	1	60	2 deutsch	N bis 800 Mf.	
Ruanda-Urundi	Belgien	5	1	60	4 französisch	Desgl. (W nur nach Kigali u. Goma).	
Morosko (deutsche Post- anwalten)	Hamburg	bis	1	2	20	W bis 8000 Mf. nicht nach Dar es Salaam u. Mombasa).	
		5	1	60	2 deutsch, fr. od. engl.	X bis 800 Mf.	
Tunis	Frankreich	5	1	80	3 französisch	W u. N bis 800 Mf.	
Tripolis	Österreich u. Italien	5	1	80	2 französi.	W u. N bis 800 Mf.	
Zanzibar	Hamburg, Bremen u. England	bis 3	2	60	2 deutsch, franz. od. engl.	W bis 8000 Mf.	
	bis 5	3	60				
Amerika.							
Argentinien	Hamburg ob. Bremen bis Schweiz u. Italien	bis 1	2	20	3 deutsch		
	bis 5 kg	3	40				
	5 kg	3	—	3 franz.			
Chile	Hamburg	bis	1	2	40	3 deutsch	Sp, W bis 1000 Mf., N bis 400 Mf.
Dänische Antillen	Hamburg	bis	5	3	20	3 deutsch	Sp, W bis 400 Mf., N bis 800 Mf.
Kanada	Hamburg ob. Bremen u. England	bis 1	1	60	2 franz.		
	bis 2	2	40				
	bis 3	3	80	2 deutsch, englisch od. französisch			
	bis 4	5	40				
	bis 5	8	60	3 deutsch			
Kolumbien (Republik)	Hamburg	bis	1	2	20		
Mexiko	Hamburg	bis	5	3	—	2 frz. od. engl.	
Salvador	Hamburg	bis	1	1	60	4 franz.	
	bis	5	2	40			
	bis	5	3	40			

³⁾ Diesen tritt bei Paketen mit Wertangabe noch die Versicherungsgebühr hinzu, und zwar in der Regel mit den selben Sätzen wie für Wertbriefe.

¹⁰) Nicht an allen Orten,

³⁾ Zartif f. 8. 169.

⁴⁾ Nähere Auskunft geben die Postanstalten.

^{*)} Beförderungskosten Colon-Panama (40 Pf. für je $\frac{1}{2}$ kg vom Empfänger zu zahlen).